

Claudia Stellmach

Rassismus als Wissenschaftsgegenstand – politisch *und* wissenschaftlich relevant*

1. Vorbemerkung

Gleich vorweg: Dass Studierende immer noch und immer wieder um das Recht auf die Aussage kämpfen müssen, dass Wissenschaften, wissenschaftliches Arbeiten und Lernen, Wissenschafts-Inhalte und der konkrete Wissenschaftsbetrieb etwas mit Gesellschaft und so auch mit Politik zu tun haben, dass Studierende sich also um eine schiere Banalität streiten müssen, um das Politische Mandat wahrzunehmen, ist eine wissenschaftliche wie politische Grotteske. Es ist Folge wissenschaftlicher *und* politischer Dummheit bzw. des Interesses, interessebedingt beide Bereiche und die Menschen darin dumm zu halten. Wer dieses Interesse vertritt, muss sich die Frage gefallen lassen, ob er/sie nicht die Realisierung von Grund- und Menschenrechten in unserer Gesellschaft aktiv behindert. Das wird an meinem Thema heute deutlich werden. Umso besser, dass diese Dummheit niemals in der langen Auseinandersetzung um das Politische Mandat einfach hingenommen wurde; umso besser, in diesem Rahmen zu sprechen. Danke also für die Einladung.

2. Verhältnis von Wissenschaft und Politik am Beispiel Rassismus

Wissenschaften und Politik sind untrennbar miteinander verknüpft. Ob Pädagogik, Demografie oder Juristerei, ob Geschichte oder Psychologie – ohne Verständnis, wie diese Wissenschaften aktuell und geschichtlich von Gesellschaft geprägt wurden und auf sie zurückwirken, sind sie nicht zu begreifen. Auch etwa für Mathematik, Medizin und Naturwissenschaften gilt: Spätestens bei der Frage, warum wann welche Forschungs-Fragen von wem gestellt, welche Begriffe, Thesen und Modelle entwickelt und welche Anwendungen nahegelegt wurden und werden, ist der Blick auf die Gesellschaft nicht zu umgehen, es sei denn, um einen (auch wissenschaftlich) hohen Preis.

Die enge Verknüpfung von Wissenschaft und Politik zeigt sich aber besonders an einem Thema wie Rassismus. Sie zeigt sich aus zwei Gründen hier besonders deutlich: Erstens geht es hier um ein gesellschaftliches Problem, das in der Gesellschaft insgesamt wie in bestimmten wissen-

* Vortrag, gehalten auf einer Veranstaltung des AStA der FU Berlin mit dem Thema „Hochschule und Rechtsextremismus“ am 26. November 1998 (im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zum *Politischen Mandat* der Verfassten Studentenschaft).

schaftlichen Disziplinen (teils sehr kontrovers) diskutiert wird. Zweitens sind die Handlungsoptionen, die Strategien gegen Rassismus und für seine Bekämpfung in hohem Maß abhängig von den Erklärungsweisen, die sich die Gesellschaft, gesellschaftliche Gruppen und die wissenschaftliche Debatte geben. Gerade bei diesem Thema stellt sich heraus: Je nachdem, welche Fragen überhaupt gestellt und welche Methodik an den Gegenstand angelegt wird, fällt die Erklärung des wissenschaftlichen Gegenstandes Rassismus unterschiedlich aus. Dementsprechend unterscheiden sich die daraus abgeleiteten Handlungsoptionen.

Am Beispiel von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus will ich diese Verknüpfung zeigen und darstellen, wie der jeweilige wissenschaftliche Ansatz die gesellschaftlichen und politischen Handlungsorientierungen prägt: Gehe ich vom *wissenschaftlichen* Ansatz A aus, gelange ich zur *politischen* Handlungsorientierung B; nehme ich aber den wissenschaftlichen Ansatz X, komme ich zur politischen Handlungsorientierung Y, die unter Umständen erheblich anders aussieht als B. Mein knapper Durchgang durch die Ansätze wird in der kurzen Zeit notwendig vergrößern, vielleicht damit aber auch kenntlicher machen.

3. Unterschiedliche wissenschaftliche Darstellungen von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus. These

Wie also wird der Gegenstand Ausländerfeindlichkeit / Rassismus in wissenschaftlichen Debatten behandelt?, und zwar Rassismus als Struktur; als physische Übergriffe wie als rassistische Vorstellungen, Begründungen und Konzepte; als Problem, das sich bei Individuen wie in gesellschaftlichen Gruppen bzw. der Gesellschaft insgesamt verorten lässt? Zu welchen Handlungsangeboten für Wissenschaften und für Gesellschaft, zu welchen Strategien führen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze zum Thema?

- a) Ein wissenschaftliches Lösungsangebot sind die theoretischen Erklärungsansätze, die – häufig mit Begriffen wie Ausländerfeindlichkeit / Fremdenfeindlichkeit operierend – diese Phänomene vorrangig aus Vorurteils-Strukturen, der sozialen Lage der TäterInnen oder deren sozialer und ideologischer Verortung als ModernisierungsverliererInnen erklären. Solche Ansätze kommen insbesondere aus Teilen der Vorurteilsforschung, der Pädagogik, der Soziologie, der Jugendforschung. Häufig unter verengtem Blickwinkel auf deren jeweilige Forschungsfelder suchen sie meist nach entsprechenden Inhalten praktisch ausschließlich in den *Köpfen*, und zwar vorwiegend in den Köpfen *bestimmter* sozialer Gruppen: von Jugendlichen, SchülerInnen, sozial Deklassierten, Arbeitslosen, Armen. Fokus der Fragestellung sind also hier bestimmte soziale Gruppen und Individuen. Bedeutung hat dieser wissenschaftliche Ansatz, der besonders mit den Untersuchun-

gen der Bielefelder Jugendforscher um Wilhelm Heitmeyer (1987 / 1995, 1995/1997) verbunden ist, besonders dadurch, dass er von den Medien stark rezipiert und von ihnen multipliziert wurde. Wer sucht, findet. Wer Ausländerfeindlichkeit/Rassismus bei Jugendlichen oder sozial Ausgegrenzten sucht, findet ihn sicher. Heitmeyer und eine Reihe anderer WissenschaftlerInnen haben demgemäss bei solchen Gruppen und Individuen durchaus Ausländerfeindlichkeit/Rassismus gefunden.

Wer aber woanders sucht, findet ebenfalls. Rassismus existiert, wie andere ForscherInnengruppen in verschiedensten Disziplinen feststellen, auch in anderen als den meist fokussierten Gruppen. Er findet sich in Teilen der klassischen Arbeiterklasse und junger ArbeiterInnen (Hahn/ Horn 1997), in sozial relativ abgesicherten Schichten und Segmenten, in den sog. Mittelschichten und bei sozialen AufsteigerInnen (Grimm/Ronneberger 1994), unter Reichen und Reichsten, bei Angehörigen der „politischen Klasse“ (Tagespresse, passim). Eher *verbindet* er unterschiedlichste gesellschaftliche Schichten und Segmente, als dass diese sich darin unterscheiden würden. Umgekehrt finden sich aber auch nicht-rassistische, antirassistische Orientierungen bei Jugendlichen, sozialen AbsteigerInnen und Ausgegrenzten, und ebenso bei sozial Abgesicherten und nicht Gefährdeten. Wenn aber Rassismus – ebenso wie antirassistische Orientierungen und solidarische Verkehrsweisen – in den verschiedensten sozialen Segmenten der Gesellschaft und bei unterschiedlichsten ihrer individuellen VertreterInnen anzutreffen ist, dann dürfte die Behauptung einer Verankerung bzw. Verursachung von Ausländerfeindlichkeit/Rassismus in der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen falsch sein. Es müsste folglich nach seiner *Struktur* und den *Ursachen* seiner Verankerung in so *verschiedenen* sozialen Gruppen gefragt werden. Weil Ansätze wie die von Heitmeyer et. al. als Untersuchungsgegenstand aber vorrangig Deklassierte, Ausgegrenzte, „Modernisierungsverlierer“ in den Blick nehmen, fehlt den genannten Ansätzen die Frage, warum und wie rassistisches Denken sozial*unspezifisch* in Köpfe hineinkommt. Aus dem gleichen Grund fehlt vielen Ansätzen darüber hinaus ein Begriff von Rassismus, der über abfragbare dumpfe oder auch subtilere Kopfinhalte, über Tätlichkeiten und ideologische Äußerungsformen hinausgeht und sich auf die Frage erstreckt, ob und wie *strukturelle gesellschaftliche Bedingungen mit dem Denken und Handeln zusammenhängen* und verknüpft sind, hier mit rassistischem. Es fehlt zweitens die Frage, unter *welchen* gesellschaftlichen *Bedingungen* sich gesellschaftlich verbreitetes rassistisches Denken und Handeln *bei welchen* *Subjekten in Praxis umsetzt*.

- b) Wer diese Frage stellt, wird auf den Faktor stoßen, der m. E. unverzichtbar ist zur Erklärung von Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit/Rassismus. Es sind die materiellen, institutionellen, rechtli-

chen und politischen *gesellschaftlichen Ausgrenzungen* von „AusländerInnen“, die sowohl als *Quelle* wie als *Legitimation* von Ausländerfeindlichkeit/ Fremdenfeindlichkeit/Rassismus wirken und diese ständig produzieren und reproduzieren. Diese materiellen gesellschaftlichen Ausgrenzungen existierten in bestimmten Formen lange vor der aktuellen „ideologischen“ Ausländerfeindlichkeit. Es sind die machgefühten und alltäglichen Formen der gesellschaftlichen Praxis, in denen sich Individuen, Gruppen und Institutionen bewegen, die ausländerfeindliches/ fremdenfeindliches/ rassistisches Denken und Verhalten bei Individuen und Gruppen *begründen* und *legitimieren*. Diese Bedingungen lassen sich freilich – sowohl in unser aller Alltag wie in wissenschaftlichen Erklärungsversuchen – deshalb leicht ausblenden, weil sie uns alle so selbstverständlich umgeben.

Eine ganze Reihe wissenschaftlicher Erklärungsansätzen behandelt eben diese gesellschaftlichen Bedingungen als konstitutives Element der Produktion und Reproduktion von Rassismen von Individuen und Kollektiven und weist sie empirisch nach (Alex Demirovic unter handlungstheoretischen Leitfragen; ideologie- und subjekttheoretisch: Nora Räthzel/ Annita Kalpaka; Sprachwissenschaft/Diskurstheorie: Siegfried Jäger und die KollegInnen des DISS; Jugend-Soziol./-Sozialwissensch.: Rudolf Leiprecht und KollegInnen; Psychologie und Sozialpsychol.: B. Rommelspacher, der verstorbene Klaus Holzkamp und Ute Holzkamp-Osterkamp; in der Politologie: Chr. Butterwegge; in Kulturwissenschaften und Medienanalyse z. B. Ute Gerhardt, u. v. a.).

Ich werde im Folgenden insbesondere diesen Begründungs- und Legitimations-Zusammenhang von Rassismus an praktischen Beispielen aufzeigen. Meine Ausgangsthese dazu heißt: Rassistische Orientierungen entstehen nicht aus einer sozialstrukturell-demografisch begründeten Zugehörigkeit; sie werden auch unter sozial prekärer werdenden Verhältnissen nicht per se begünstigt oder behindert; schon gar nicht existieren sie als anthropologische Konstante gegenüber „AusländerInnen“, MigrantInnen, Fremden. Sie sind Folge der ganz *gewöhnlichen*, ganz *normalen*, ganz *alltäglichen* Behandlung von MigrantInnen als *Ungleichgestellte*, als *nicht Gleichberechtigte*. Sie sind Folge gesellschaftlicher Realitäten, die uns jeden Tag vorführen, es sei ein natürlicher Zustand, *dass* MigrantInnen, rechtliche „AusländerInnen“, physisch anders Markierte „außerhalb“ dessen stehen, worin „wir“ sind, und dass dieses „Außen“ gleichbedeutend ist mit hierarchischer Unterordnung in der Gesellschaft; dass sie also „zu Recht“ nicht die gleichen Rechte haben wie wir, sondern aus der Gleichberechtigung ausgegrenzt sind.

4. Gesellschaftliche Ausgrenzungen – Beispiele:

Wir, die Einheimischen, die mit den deutschen Vorfahren, dem deutschen Pass, dem sichtlich mitteleuropäischen Aussehen – wir sind gegenüber den physisch anders Markierten und gegenüber denen mit dem anderen Pass in einer „Dominanzposition“ (Rommelpacher). Ob wir es merken oder nicht, ob es uns gefällt oder nicht – *wir sind* es seit der Kolonialzeit, in der gesellschaftliche Über- und Unterordnung unter anderem an Hautfarben und ihrer Bewertung herrschaftlich angeordnet wurde; seit der Entwicklung der Nationalstaaten, die jene rechtlich-staatlich fixierte Konstruktion schuf, die uns allen als selbstverständliche Grundlage rechtlicher Zugehörigkeit und Rechtsansprüche in Fleisch und Blut übergegangen ist. Wir Heutigen im Umfeld hunderter rechtlicher Ungleichheiten *sind* in der Dominanzposition gegenüber jenen, die dem nationalstaatlichen Korpus nicht angehören und deren Status sich daher gehörig von unserem unterscheidet: Sie haben bestimmte Rechte nicht, die wir haben; sie unterliegen einer Vielzahl von Vorschriften, die für uns niemals eine Rolle spielen. Solche institutionell und strukturell kodifizierten Ausgrenzungen geben unserer Gesellschaft jeden Tag bis in den Alltag hinein die zwei Gesichter eines inländischen Oben und eines ausländischen Unten.

Beispiele *nationalstaatlich* begründeter, rechtlicher Ausgrenzung, die längst durch ein fälliges neues Staatsbürgerschaftsrecht hätten ausgeräumt werden können, sind am bekanntesten.

- Immer noch sind 12% der gewerblichen ArbeiterInnen und etwa 6% der Gesamt-Bevölkerung aus der politischen Selbstvertretung auf der Ebene der Bundesrepublik ausgeschlossen. Nur EU-BürgerInnen können wählen, aber nur auf kommunaler Ebene: Eine „Zwei-Klassen-Ausländergesellschaft“ nach EU- und Nicht-EU-Staatsangehörigen (Schmalz-Jacobsen 1998), insgesamt eine Drei-Klassen-Gesellschaft.
- AusländerInnen haben kein uneingeschränktes Recht auf das Zusammenleben mit ihren Familien. Bei nicht verfestigtem Aufenthalt und Sozialhilfebedürftigkeit können sie ausgewiesen werden. Verschärfungsmöglichkeiten wurden in einem Münchner Fall gerade erprobt: Eine Münchener Familie, die seit Jahrzehnten unbescholten hier lebt, soll komplett ausgewiesen werden, weil eines ihrer Kinder, „Mehmet“ – hier geboren, hier aufgewachsen, hier sozialisiert – massiv straffällig wurde.
- Unser Beamtenrecht ist immer noch weitgehend bis vollständig undurchlässig gegenüber Menschen mit anderer nationaler Zugehörigkeit als aus EU-Staaten.
- Das Arbeitsförderungs-Gesetz schreibt einen „Inländer-Vorrang“ gegenüber EU-AusländerInnen auf Arbeitsplätze vor; EU-BürgerInnen wiederum haben einen Vorrang gegenüber Nicht-EU-AusländerInnen. Weitaus die Mehrheit von AusländerInnen bei uns – die Nicht-EU-BürgerInnen – lebt also mit eingeschränktem Recht auf freie Berufsausübung, weit hin-

aus über soziale Ausgrenzung auf segmentierten Arbeitsmärkten und durch Arbeitslosigkeit.

- Nicht-EU-BürgerInnen unterliegen einem Sonderrecht namens Ausländerrecht, gegen das die meisten von uns im Leben nie verstoßen können. Uns bleibt daher die krude Zuweisung einer „Deutschen-Kriminalität“ erspart – Deutschen und AusländerInnen blieb freilich die ebenso krude Konstruktion einer „Ausländerkriminalität“ nicht erspart, die zeitweise zum Wahrenner wurde.
- Das Ausländerzentralregister – der größte Datenbestand unter allen behördlichen Dateien – unterliegt im Gegensatz zu Dateien über Einheimische keinerlei datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Einige Beispiele dafür, wie außerhalb staatlich-gesetzlicher Festlegungen die *Staatsangehörigkeit* politisch gewollte, hierarchische Strukturen schafft und wie dies unsere *Alltagsorganisation* und Sichtweise auf die hier lebenden AusländerInnen nach ausländischen Nicht-Berechtigten und uns, den Berechtigten, prägt und organisiert:

- In den 80er Jahren verlegte die Bundesregierung die Zuständigkeit für migrationspolitische Fragen aus dem Arbeits- ins Innenministerium. Ausländerpolitik gilt seitdem offiziell nicht mehr als Element der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, sondern AusländerInnen wurden zum Objekt des Ordnungsrechts, der „Inneren Sicherheit“.
- In einer Reihe von Städten und Kommunen schließen Ärzte- oder Handwerks-Kammern und andere Wirtschaftsbereichs-Vertretungen die Einstellung ausländischer Auszubildender oder die Zulassung zur Berufsausübung aus bzw. empfehlen, nur Deutsche zuzulassen; Sitze in Prüfungsausschüssen sind meist satzungsmäßig Deutschen vorbehalten.
- Eine Reihe von KfZ-Versicherungen verkaufen Menschen anderer Nationalität überhaupt keine Kasko-Verträge mehr, nachdem sog. Ausländer-Zuschläge gesetzlich untersagt wurden.
- § 6 des jüngst verabschiedeten Psychotherapeutengesetzes ermöglicht wider jede professionelle Logik und Vernunft nur Deutschen oder EU-AusländerInnen (bzw. Menschen aus Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums) die Berufszulassung, unabhängig davon, ob sie ihr Psychologie-Diplom an einer deutschen Universität und ihre Zusatzausbildung in Deutschland absolviert haben. Eine befristet mögliche Zulassung für Angehörige anderer Nationalitäten ist eine Kann-Bestimmung ohne Rechtsanspruch.

Aber selbst dann, wenn MigrantInnen rechtlich nicht mehr AusländerInnen, sondern eingebürgerte Deutsche sind, ihre „ausländische“ Herkunft aber äußerlich identifizierbar bleibt, sind „wir“ in einer *alltäglichen Dominanz-* und Vorrangposition.

- StellenbewerberInnen mit einem griechisch, türkisch, arabisch, russisch oder polnisch klingenden Namen haben auch *mit* deutschem Pass in den

verschiedensten Bereichen nachweisbar erheblich geringere Chancen auf eine persönliche Vorstellungsmöglichkeit und die Stelle (Räthzel / Sariça 1994).

- Eine Eingebürgerte wurde kürzlich in Baden-Württemberg zwar noch zum Referendariat, nicht aber zum Schuldienst zugelassen. Vorgeworfen wurde ihr „kulturelle Selbstausgrenzung“, weil sie als Muslima ein Kopftuch zu tragen pflegt. Das Zutreffen des Vorwurfs auf sie wurde mit keinem Wort belegt. Der Vorgang folgte erstens dem Muster einer Willkür-Definition: Kopftuchtragen *ist* Selbstausgrenzung – obwohl migrationspolitische Erkenntnisse vielfältige andere Motivationen für das Tragen eines Kopftuchs feststellen; zweitens: „kulturelle Selbstausgrenzung“ gibt es nur bei MuslimInnen – obwohl es in unserer Gesellschaft höchst unterschiedliche, sich aus den verschiedensten Gründen von anderen Gruppen „ab- und ausgrenzende“ Kulturen gibt, etwa Jugendkulturen; und drittens – vollends rechtsstaatsunwürdig -: Da es angeblich eine solche allgemeine, unsererseits definierte „kulturelle Selbstausgrenzung“ gibt, ziehen wir uns irgendjemanden dafür heran und exekutieren an ihr die Strafe dafür.
- Als Exotinnen markierte Models sind zwar beliebte Werbeattraktionen für Karl Lagerfeld und andere. In ganz normalen regelmäßigen Fernsehsendungen wie Tagesschau und Tagesthemen, ZDF-Nachrichten oder ähnlichen erleben wir hingegen fast nie „ausländisch aussehende“ Frauen und Männer als moderierende JournalistInnen. Bestenfalls dürfen sie einen Kommentar sprechen, wenn etwa ab 5 Brandanschlagsopfer zu beklagen sind.

Dabei sind noch nicht erwähnt die Flüchtlinge, besonders die sog. Illegalen. Noch nicht erwähnt ist damit, dass Schäferhunden lt. Tierschutzgesetz 8 qm Unterbringungsfläche und 25 qm Auslauffläche zustehen, AsylbewerberInnen pro Kopf 6 qm für die Unterbringung und keine Auslauffläche. Es ist noch nicht die Rede von der Aufhebung des Grundrechts auf Asyl; noch nicht davon, dass seitdem vielen Flüchtlingen schon die Prüfung ihrer Bitte um ein Bleiberecht verwehrt wird; nicht von der völker- und verfassungsrechtlichen Fragwürdigkeit der „Drittstaatenregelung“; nicht von der systematischen rechtlichen Herstellung von Illegalität für jenen Teil der Flüchtlinge, die unser Land auf der Flucht überhaupt noch erreichen; nicht von der nachweislichen Gefährdung ihrer physischen und psychischen Integrität; nicht davon, wie dies unser Land und ganz Europa mit einer konsequenten, undurchlässigen Grenzsicherung hochtechnologischer Qualität und mit bislang größten Konzentration von Ostgrenzen-Sicherungstruppen versieht; nicht davon, dass dies die BGS-Beamten dort zwingt, sich die psychischen Panzer Eigenschaften von Menschenjägern und Lagerwärtern zuzulegen.

Es muss aber die Rede sein: von der Änderung des Asylverfahrensrechts 1992 (zum Folg. Paech 1998), von dem seit dieser Zeit erheblich

verkürzten Rechtsweg im Asylanerkennungsverfahren; von der Aufhebung des generellen Abschiebestops für Bürgerkriegsflüchtlinge; von den 116 oder mehr Mark, mit denen Abschiebehäftlinge in verschiedenen Regierungsbezirken jeden Hafttag bezahlen müssen. Es muss die Rede sein vom Asylbewerberleistungsgesetz von 1993, von seinen zwei Verschärfungen 1997 und 1998; davon, dass AsylbewerberInnen für lange Zeit keine Erlaubnis mehr bekommen zu arbeiten; dass abgelehnte AsylbewerberInnen und Kriegsflüchtlinge nicht einmal mehr ein Anrecht haben auf das gesellschaftlich anerkannte Lebensminimum der Sozialhilfe – nur noch auf 80% bzw. 75% – und zwar in Sachleistungen –, keinen Anspruch mehr auf Wohngeld noch auf medizinische Regularversorgung, außer auf das sog. „unabweisbar Gebotene“ in „geringfügigem“ Umfang, und davon, dass bestimmte Gruppen nur noch „minimale Sachleistungen“ in „Einzelfällen“ erhalten. Fast jede legale Überlebensemöglichkeit wird solchen Flüchtlingen abgeschnitten, ihre Illegalität in verschiedenster Form produziert. Und es muss die Rede sein davon, dass allein in Berlin über 80 Kinder – teils erst 14 Jahre alt – in Abschiebehäft sitzen. Danach gelten „illegale“ Flüchtlinge offenbar nicht einmal mehr als Menschen, als Rechts-Subjekte der Menschenrechte und des Grundgesetzes. Nur am Rande sei erwähnt: Biologische Merkmale von AsylbewerberInnen wie Nasen-, Ohrläppchen-, Augenform oder Art des Haares nach dem Muster alter „Rasse“-Typologien wurden bis Mai dieses Jahres laut innenministerieller Anweisung in den Unterlagen kommunaler Ausländerbehörden erfasst und in den Ausweispapieren auch anerkannter AsylbewerberInnen erwähnt. Faktisch geschieht dies teilweise bis heute.

5. Gesellschaftliche Ausgrenzungen und individuelles Handeln:

Von all dem muss die Rede sein, weil: Es ist gesetztes und gesprochenes Recht, es ist gesellschaftliche Realität. Es wird jeden Tag vollzogen; es ist für Beamte, Angestellte, LeiterInnen und MitarbeiterInnen von Behörden und für alle BürgerInnen rechtlicher, struktureller, institutioneller Rahmen für ihr eigenes Handeln und ihren Alltag. Es vermittelt den gesellschaftlichen AkteurInnen ein bestimmtes Bild, wie die Gesellschaft im Verhältnis zwischen Eingeborenen, Einheimischen einerseits, „AusländerInnen“, MigrantInnen, Flüchtlingen andererseits, organisiert ist und wie sie funktioniert. Sie funktioniert demzufolge nicht allein gegliedert nach Staatsangehörigkeit, sondern bis in Details der alltäglichen Lebensgestaltung und -bewältigung differenziert, differenzierend und ausgliedernd, ausgrenzend. Von der rechtlichen Struktur des staatlichen Gemeinwesens bis zur subtilen Alltagsorganisation der Individuen funktioniert sie nach dem Prinzip, dass es „Einheimischen“ besser zu gehen habe als „AusländerInnen“ und erst recht besser als Flüchtlingen, dass „AusländerInnen“, solche, die so aussehen, und erst recht Flüchtlinge

gesellschaftlich legitim ausgegrenzt und benachteiligt werden, und dass Flüchtlinge ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus *zusätzlich* als Nicht-Subjekte des Art. 1 Abs 1 des Grundgesetzes angesehen werden dürfen: „Die Würde des Menschen“ – nicht: der Deutschen! – „ist unantastbar“. Es *ist* also so, und es ist *Recht und Gesetz*: AusländerIn = ausgegrenzt; je weniger EU-AusländerIn = umso ausgegrenzter; Flüchtling = am ausgegrenztesten; sog. „illegaler“ Flüchtling = praktisch kein Mensch mehr.

Wie sollten Menschen angesichts dieser vielfältigen Ausschließungen, wie sollten sie angesichts deren alltäglichem, rechtlich legitimierten Vollzug eigentlich *nicht* ausländerfeindlich, *nicht* rassistisch werden, wenn sie doch den Ausschluss, die Ausgrenzung von „AusländerInnen“ jeden Tag als „Recht und Gesetz“, als gesellschaftlich legitim vorgeführt sehen? Warum sollten Menschen, aus welchen sozialen Gruppen auch immer, *nicht* auf die Idee kommen, dass sie Entsprechendes auch in ihrem Alltagsdenken und -handeln vollziehen dürfen? Warum sollte die Vorstellung, dass eine Verschlechterung der Lebensbedingungen von AusländerInnen eine Verbesserung der Lage Einheimischer brächte, *nicht* ins alltägliche Denk- und Handlungsrepertoire Einheimischer übergehen? Warum sollten z. B. Beamte und Behördenangestellte, die die genannten Formen staatsbürgerschaftlich oder anders begründeter Ausschließungen jeden Tag „vollziehen“, *nicht* gleichsam „von selbst“ auf die Idee kommen, dies in ihren eigenen Köpfen vor- und nachzuvollziehen, indem sie ihre Klientel nach Hautfarbe, Lippenform, Haarkräuselgrad unterscheiden? Und warum sollten Einheimische „AusländerInnen“ *nicht* als KonkurrentInnen um jedwedes Recht und jedwede Leistung ansehen, wenn ihnen diese Konkurrenz institutionell, rechtlich und praktisch jeden Tag als legitim vorgeführt wird?

Rassistische Meinungen, Haltungen und ggf. aggressiven Übergriffe von Einzelnen oder Gruppen haben also reale gesellschaftliche Strukturen zum Hinter- und Untergrund, werden durch sie legitimiert und immer wieder motiviert. Sie sind daher in der Regel und in den Grundlagen kein *Gegenentwurf* zur eigenen sozialen Misere, kein Protest gegen diese Ordnung, sondern *Nachvollzug* und *Verteidigung* dieser gesellschaftlich hierarchisierten, herrschaftlichen Ordnung. Rassismus ahmt diese Ordnung nach und verteidigt den eigenen Ort, der dem der (tatsächlichen oder vermeintlichen) AusländerInnen *übergeordnet* ist. Er ist insofern Akzeptanz und scharfe, deutliche Vertretung *vorhandener gesellschaftlicher Über- und Unterordnung* nationaler, sozialer und ethnischer Hierarchien.

6. Zusammenfassung

Ich fasse zusammen mit zwei abschließenden Anregungen.

Erstens: Ich hatte eingangs gesagt, dass der für die Analyse und Erklärung gewählte wissenschaftliche Ansatz die Handlungsorientierungen bestimmen wird, die aus Analyse und Erklärung folgen. Für Analysen von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus folgt daraus: Ansätze, die ausländerfeindliche oder rassistische Orientierungen nur in Köpfen und ggf. tätlichen Übergriffen verorten, werden sich demzufolge auf die Veränderung der entsprechenden *Subjekte* und dessen konzentrieren, was in deren Köpfen ist. Da es freilich reale gesellschaftliche Strukturen sind, innerhalb derer und im Austausch mit denen sich diese Kopfinhalte und das Verhalten der Subjekte ständig reproduzieren, fehlt solcher Sisyphos-Arbeit letztlich die Bodenhaftung. Eine sinnvolle, empiriehaltige und realitätsgerechte Analyse von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus muss hingegen dreierlei bearbeiten: zum einen Kopfinhalte und Handeln der Gesellschaftsmitglieder, zum zweiten gesellschaftliche Strukturen und zum dritten die Beziehungen zwischen beiden, ihren Austausch miteinander.

Zweitens: Wenn es in der wissenschaftlichen Debatte um „Ausländerfeindlichkeit“ oder Rassismus geht, prüfen Sie es daraufhin, ob die Fragen und Erklärungen sich ausschließlich auf die Inhalte von Köpfen bzw. auf Individuen und soziale Gruppen richten – oder ob sie auch gesellschaftliche Strukturen namhaft und dingfest zu machen versuchen. Sowohl der wissenschaftliche Ausschluss wie die wissenschaftliche Einbeziehung gesellschaftlicher Strukturen in die Analyse und Erklärung von Ausländerfeindlichkeit/Rassismus haben jeweils *politische* Handlungsoptionen zur Folge. Freilich unterscheiden sie sich grundsätzlich voneinander.

Die eine politische Handlungsmöglichkeit *verzichtet* auf den Eingriff in gesellschaftliche Strukturen, die andere *erfordert* Aussagen und Handeln auch in bezug auf gesellschaftliche Strukturen. Die eine entspricht einem *Verzicht* auf Aussagen und Handeln, die über unmittelbar „studentische Angelegenheiten“ hinaus gehen, und bedeutet, auf die Reklamation von Grund- und Menschenrechten auch für „AusländerInnen“, gerade der Flüchtlinge, zu verzichten. Die andere entspricht der Wahrnehmung des Politischen Mandats der Studierenden, dem Lernen gesellschaftlich verantwortungsvollen Handelns als Studierende und künftig wissenschaftlich qualifiziert Tätige und dem Recht darauf. Wenn Sie daher sowohl wissenschaftlich wie gesellschaftlich konsequent handeln wollen, dürfte die Wahl zwischen diesen Optionen eindeutig sein.

Literatur:

- Grimm, S. & Ronneberger, K. 1994. Weltstadt und Nationalstaat. Frankfurter Dienstleistungsangestellte äußern sich zur multikulturellen Gesellschaft, in: Institut für Sozialforschung (Hg.), Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Studien zur aktuellen Entwicklung. Frankfurt/M., S. 91-127
- Hahn, R. & Horn, H.-W. 1997. Eine neue rechte Jugend? Aspekte aus einer Studie zu politischen Orientierungen von Arbeitnehmerjugendlichen (Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung), hrg. von der IG Metall, Frankfurt/M.,
- Heitmeyer, W. 1987 (5. Aufl. 1995). Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen, Weinheim / München
- Heitmeyer, W. u. a., 1995 (3. Aufl. 1997). Gewalt, Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus, Weinheim / München
- Paech, N. 1998. Abgestimmt. Abgeurteilt. Abgeschoben. Eine verfassungsrechtliche und politische Bilanz fünf Jahre nach der Demontage des Asylrechts, Frankfurter Rundschau, 24.8.1998
- Räthzel, N. & Sariça, Ü. 1994: Migration und Diskriminierung in der Arbeit: Am Beispiel Hamburg, Hamburg (Argument Verlag, Edition Philosophie und Sozialwissenschaften 28)
- Schmalz-Jacobsen, C. 1998: Integration – Grundvoraussetzung ohne Alternative. Memorandum der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, o. O. (Bonn), August.